

Mitteilung des Senats vom 25. Oktober 2005

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Stadt) wird sich mit dem Ortsgesetzesentwurf am 01.11.2005 befassen. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird nachgereicht.

Der beigefügte Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen dient der strukturellen Anpassung der Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen zum 01.01.2006.

Die Gebührenanpassung resultiert u.a. daraus, dass die Bestattungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen:

a) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 1998

Die letzte große Gebührenanpassung erfolgte 1998. Im Jahre 2001/2002 gab es eine kleinere strukturelle Anpassung, die neben der Ergänzung um neue Grabarten im Wesentlichen der Umrechnung von DM in Euro Rechnung trug. Bei den gestiegenen Kosten handelt es sich u.a. um Personal- und Sachkosten, Kosten für die Auftragsvergabe an externe Dritte sowie um die allgemeine Kostensteigerung (seit 1998 ca. 10%-ige Preissteigerung). Somit wurden seit 1998 die vorstehend genannten Kostensteigerungen bei gleichbleibendem Gebührenniveau nicht mehr ausgeglichen.

b) Sinkende Bestattungszahlen

Seit dem Jahre 2000 haben die Bestattungen um 3,5 % abgenommen.

c) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur

Das früher vorherrschende stetige Bevölkerungswachstum mit entsprechend hohen Sterbezahlen und der übliche Erwerb flächenintensiver großer Sarggräber gaben zu der Zeit den Anlass für die jetzige, nunmehr zu ändernde Gebührenstruktur. Der Grund für die nunmehr notwendige Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und werden im Gegenzug die Gemein-, bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

d) Eingetretene Strukturverschiebungen innerhalb der angebotenen Segmente

Gleichzeitig mit dem Rückgang bei den Bestattungen gab es große Verschiebungen innerhalb der Segmente. Der Anteil der Urnenbestattungen an den Gesamtbestattungen lag

im Jahr 2000 noch bei 73 % und im Jahr 2004 bereits bei 79%. Dieser Trend wurde durch den Wegfall des Sterbegeldes am 01.01.2004 noch beschleunigt. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 74 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab.

Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

Gerade angesichts des vorstehend unter d) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens - fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung - lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen. Seit 1998 konnten bereits eine ca. 10%-ige Preissteigerungsrate und die demografische Entwicklung mit rückläufigen Sterbezahlen durch Einsparmaßnahmen und Optimierung der Arbeitsabläufe auch mit Blick auf die Zufriedenheit der Gebührenzahler aufgefangen werden. Der dazu beschrittene Weg des konsequenten Kostenmanagements und der Rationalisierung wird fortgeführt, allerdings wäre eine dauerhafte Kostendeckung nicht möglich, wenn die Preissteigerung weiterhin unberücksichtigt bliebe.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, so dass durch die vorgesehene strukturelle Anpassung der Gebührensätze eine Kostendeckung für das Jahr 2006 erreicht werden kann. Zudem soll durch die vorgesehene Gebührenanpassung Gebührenstabilität in den nächsten Jahren erreicht werden. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung - mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen - zusammen mit einer Erweiterung des Angebots von Stadtgrün der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erlössteigerung um 4,9 % erreicht. Dieser Gebührensprung ist einerseits dadurch bedingt, dass wie oben dargestellt seit dem Jahr 1998 keine Gebührenanpassung durchgeführt worden ist. Andererseits handelt es sich auch mit Blick auf den Städtevergleich (siehe Anlage 1 zur Gesetzesbegründung) um einen notwendigen Aufholungsprozess im Friedhofsgebührenrecht. Im Übrigen ist die Gebührenanpassung auch zum Ausschöpfen von Einnahmepotentialen ein erforderlicher Schritt.

Dabei ist es angemessen, dem bundesweiten Trend zur Annäherung der Gebühren für die Urnenbestattungen an die Sargbestattung zu folgen. Im Städtevergleich zeigen Recherchen deutlich, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise bis zu 34 % unterhalb der Mittelwerte liegen (Anlage 1 der Gesetzesbegründung).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage 2 der Gesetzesbegründung).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage 3 der Gesetzesbegründung).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass durch eine Gebührenanpassung eine sehr gute Wettbewerbsposition im Städtevergleich, eine zielführende Reaktion auf verändertes Nachfrageverhalten und Vorkehrungen zur Modernisierung über den reinen Substanzerhalt hinaus erreicht werden können.

Die Änderung der Gebührenordnung dient dem Ziel, bei Stadtgrün Bremen im Friedhofsbereich für die nächsten Jahre ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Die Gebührenanpassungen werden zum 01.01.2006 im Wirtschaftsplan 2006ff. von Stadtgrün Bremen berücksichtigt.

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) wird um Beschlussfassung gebeten.

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

Vom 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 355) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Tarifiziffern wie folgt neu gefasst:

00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	557
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	836
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	312
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	912
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	915
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särgе	1 220
02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne	
02.03	Bei der Einäscherung von Kindern bis zu 12 Jahren erfolgt ein Abschlag von 35%	186
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	150
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	732

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

- Begründung -

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) setzt für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft u. a. Benutzungsgebühren nach § 12 BremGebBeitrG fest.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BremGebBeitrG sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Unter Zugrundelegung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs hat sich gezeigt, dass die zur Zeit gültigen Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe für das Jahr 2006 zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichen.

Für die fehlende Kostendeckung der Bestattungsgebühren sind verschiedene Gründe anzuführen:

e) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 1998

Die letzte große Gebührenanpassung erfolgte 1998. Im Jahre 2001/2002 gab es eine kleinere strukturelle Anpassung, die neben der Ergänzung um neue Grabarten im Wesentlichen der Umrechnung von DM in Euro Rechnung trug. Bei den gestiegenen Kosten handelt es sich u.a. um Personal- und Sachkosten, Kosten für die Auftragsvergabe an externe Dritte sowie um die allgemeine Kostensteigerung (seit 1998 ca. 10%-ige Preissteigerung). Somit wurden seit 1998 die vorstehend genannten Kostensteigerungen bei gleichbleibendem Gebührenniveau nicht mehr ausgeglichen.

f) Sinkende Bestattungszahlen

Seit dem Jahre 2000 haben die Bestattungen um 3,5 % abgenommen.

g) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur

Das früher vorherrschende stetige Bevölkerungswachstum mit entsprechend hohen Sterbezahlen und der übliche Erwerb flächenintensiver großer Sarggräber gaben zu der Zeit den Anlass für die jetzige, nunmehr zu ändernde Gebührenstruktur. Der Grund für die nunmehr notwendige Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der

Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und werden im Gegenzug die Gemein-, bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

h) Eingetretene Strukturverschiebungen innerhalb der angebotenen Segmente

Gleichzeitig mit dem Rückgang bei den Bestattungen gab es große Verschiebungen innerhalb der Segmente. Der Anteil der Urnenbestattungen an den Gesamtbestattungen lag im Jahr 2000 noch bei 73 % und im Jahr 2004 bereits bei 79%. Dieser Trend wurde durch den Wegfall des Sterbegeldes am 01.01.2004 noch beschleunigt. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 74 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab.

Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

Gerade angesichts des vorstehend unter d) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens - fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung - lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen. Seit 1998 konnten bereits eine ca. 10%-ige Preissteigerungsrate und die demografische Entwicklung mit rückläufigen Sterbezahlen durch Einsparmaßnahmen und einer Optimierung der Arbeitsabläufe auch mit Blick auf die Zufriedenheit der Gebührenzahler aufgefangen werden. Der dazu beschrittene Weg des konsequenten Kostenmanagements und der Rationalisierung wird fortgeführt, allerdings wäre eine dauerhafte Kostendeckung nicht möglich, wenn die Preissteigerung weiterhin unberücksichtigt bliebe.

Da Zuschüsse aus dem Haushalt zur Verlustabdeckung nicht in Frage kommen, die Aufwandsreduzierung durch Verschiebung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Verlagerung der jetzigen Probleme in die Zukunft) ebenfalls nicht geeignet ist, die fehlende Kostendeckung zu beheben, bleibt nur der Weg der Erlössteigerung über eine Gebührenanpassung.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, so dass durch die vorgesehene strukturelle Anpassung der Gebührensätze eine Kostendeckung für das Jahr 2006 erreicht werden kann. Zudem soll durch die vorgesehene Gebührenanpassung Gebührenstabilität in den nächsten Jahren erreicht werden. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung - mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen - zusammen mit einer Erweiterung des Angebots von Stadtgrün der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erlössteigerung um 4,9 % erreicht. Dieser Gebührensprung ist einerseits dadurch bedingt, dass wie oben dargestellt seit dem Jahr 1998 keine Gebührenanpassung durchgeführt worden ist. Andererseits handelt es sich auch mit Blick auf den Städtevergleich (siehe Anlage 1 zur Gesetzesbegründung) um einen notwendigen Aufholungsprozess im Friedhofsgebührenrecht. Im Übrigen ist die Gebührenanpassung auch zum Ausschöpfen von Einnahmepotentialen ein erforderlicher Schritt.

Dabei ist es angemessen, dem bundesweiten Trend zur Annäherung der Gebühren für die Urnenbestattungen an die Sargbestattung zu folgen. Im Städtevergleich zeigen Recherchen deutlich, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise bis zu 34 % unterhalb der Mittelwerte liegen (Anlage 1).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage 2).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage 3).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass durch eine Gebührenanpassung eine sehr gute Wettbewerbsposition im Städtevergleich, eine zielführende Reaktion auf verändertes Nachfrageverhalten und Vorkehrungen zur Modernisierung über den reinen Substanzerhalt hinaus erreicht werden können.

B. Zu Artikel 1 des Entwurfs eines Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind überwiegend für die Gebührensätze 00 bis 00.05 vorgesehen, die die Vergabe einer Grabstelle, mit der für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist ein Nutzungsrecht begründet wird, betreffen. Die primär aufwandsabhängigen Gebühren für klassische Angebote auf den Friedhöfen und im Krematorium (bspw. Bestattungen nach § 3 Friedhofsordnung und Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschenurne) bleiben weitgehend unverändert.

Die Änderungen der einzelnen nachfolgenden Gebührensätze lassen sich wie folgt begründen:

Gebühren-ziffer	Leistung	Gebühr ab 01.01.2006 in Euro
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	557

Zu 00.00: Da in der Vergangenheit auf Friedhöfen Flächenknappheit herrschte, diese aber heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht, wird der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und werden im Gegenzug die Gemein-, bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	836
-------	--	-----

Zu 00.01: Es erfolgt eine geringere Berücksichtigung des Flächenbedarfs; auch hier wird der Flächenbedarf in der Kalkulation in geringerem Umfang, die Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt. Der Zuschlag „in besonderer Lage“ wird hier von 65 % auf 50 % reduziert. Die Reduzierung auf 50 % ergibt sich aufgrund einer Nachkalkulation des tatsächlich verbrauchten Mehrbedarfs an Fläche.

00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte	
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	312

Zu 00.03.00: Da der Flächenbedarf bei der Kalkulation geringer bewertet wird, dafür aber die Infrastrukturkosten höher berücksichtigt werden, macht sich im anonymen Urnengräberfeld, in dem die kleinste Flächeneinheit eingesetzt wird, bei dieser kleinsten aller Grabarten (0,12 qm) der nur noch geringe Flächenbezug (s. Begründung zu 00.00) durch eine deutliche Steigerung des Gemeinkostenanteils bemerkbar.

00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	912
----------	--	-----

Zu 00.03.01: Die Erhöhung der Gebühr beruht auf einer Nachkalkulation eines Ende des Jahres 2001 eingeführten Angebotes. Die Grundannahmen zur Kalkulation des Gebührenbedarfs als reine Schätzwerte im Jahr 2002 mussten nach Ablauf bis zum Jahr 2004 mit den tatsächlichen Erfahrungswerten abgeglichen werden. Als weiterer Faktor kommt der Effekt der geringeren Gewichtung des Flächenbedarfs zum Tragen.

00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	915
-------	---	-----

Zu 00.04: Die Gebührenerhöhung ergibt sich wiederum daraus, dass der Flächenbedarf in der Kalkulation in geringerem Umfang, die Infrastrukturkosten dagegen stärker berücksichtigt werden.

00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1 220
-------	--	-------

Zu 00.05: Wie in der Gebührenziffer 00.04 ergibt sich die Gebührenerhöhung daraus, dass der Flächenbedarf in der Kalkulation in geringerem Umfang, die Infrastrukturkosten dagegen stärker berücksichtigt werden.

02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne	
02.03	Bei der Einäscherung von Kindern bis zu 12 Jahren erfolgt ein Abschlag von 35%	186

Zu 02.03: Es handelt sich um eine neue Gebührenposition. Die unverändert gebliebene Position 02.00 (Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Standard)) wird aufgrund eines geringeren Aufwandes reduziert.

04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	150
----	---	-----

Zu 04: Die Gebührenerhöhung dient einer Verbesserung der Kostendeckung für die Unterhaltung der Gebäude.

09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	732

Zu 09.03.00: Auch bei dieser Gebührenerhöhung wirkt sich aus, dass der Flächenbedarf bei der Kalkulation geringer bewertet wird, dafür aber die Infrastrukturkosten höher berücksichtigt werden.

C. Zu Artikel 2 des Ortsgesetzes

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes zum 01. Januar 2006.

Leistungspakete

Gebührenvergleiche nach Leistungspaketen

Quellen Aeternitas e.V., Stand 10.11.2004 und Stadtgrün, Juni 2005

A) Feuerbestattung mit Grab im anonymen Gräberfeld

Leistung	Gebühr alt €	Gebühr neu €	Differenz alt/neu €	Ø Gesamt-Paket HB NEU €	Ø Gesamt-Paket in Deutschland €
Feierhalle	143	150	7		
Einäscherung	286	286	0		
Bestattung m. Angehörigen	153	153	0		
Platz im anonymen Gräberfeld	225	312	87		
Summe	807	901	94	901	1.250

Nach der Gebührenanpassung bleibt eine Differenz zum Durchschnitt in Deutschland von -349 € (-27,9%).

B) Feuerbestattung mit Grab 1 m²

Leistung	Gebühr alt €	Gebühr neu €	Differenz alt/neu €	Ø Gesamt-Paket HB NEU €	Ø Gesamt-Paket in Deutschland €
----------	-----------------	-----------------	------------------------	----------------------------	------------------------------------

Feierhalle	143	150	7		
Einäscherung	286	286	0		
Bestattung m. Angehörigen	153	153	0		
Grab 1 m ²	460	557	97		
Summe	1.042	1.146	104	1.146	1.723

Nach der Gebührenanpassung bleibt eine Differenz zum Durchschnitt in Deutschland von -577 €(-33,5%).

C) Feuerbestattung mit Grab im Urnengarten

Leistung	Gebühr alt €	Gebühr neu €	Differenz alt/neu €
Feierhalle	143	150	7
Einäscherung	286	286	0
Bestattung m. Angehörigen	153	153	0
Platz im Urnengarten	716	912	196
Summe	1.298	1.501	203

D) Sargbeisetzung eines Sarges in oberer Lage im Grab 2 m²

Leistung	Gebühr alt €	Gebühr neu €	Differenz alt/neu €	Ø Gesamt-Paket HB NEU €	Ø Gesamt-Paket in Deutschland €
Feierhalle	143	150	7		
Bestattung eines Sarges	747	747	0		
Sarggrab 2 m ² einschichtig	864	915	51		
Summe	1.754	1.812	58	1.812	2.344

Nach der Gebührenanpassung bleibt eine Differenz zum Durchschnitt in Deutschland von -532 € (-22,7%).

E) Sargbeisetzung eines Sarges in unterer Lage im Grab 2 m²

Leistung	Gebühr alt €	Gebühr neu €	Differenz alt/neu €
Feierhalle	143	150	7
Bestattung eines Sarges	818	818	0
Sarggrab 2 m ² zweischichtig	1.150	1.220	70
Summe	2.111	2.188	77

F) Sargbeisetzung eines Sarges in unterer Lage im Grab 4 m²

Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz alt/neu
Feierhalle	143	150	7
Bestattung eines Sarges	818	818	0
Sarggrab 4 m ² für 4 Särge	2.301	2.301	0
Summe	3.262	3.269	7

Zusammenfassend wird deutlich, dass alle Leistungspakete unter Verwendung entsprechender Benchmarks auch nach einer Gebührenanpassung weiterhin günstig dastehen.

Das Verhältnis zwischen den Segmenten Urne und Sarg bewegt sich im Zuge der Strukturanpassung des Berechnungsmodus von 55% (alt) auf 63% (neu) und damit auf die Zielmarke von 74% zu.

Anlage 3

zur Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

Gebühren-ziffer	Leistung	Gebühr seit 01.01.1998 bzw. *01.01.2002 (*in der Hauptsache wg Euro-Umstellung)	Gebühr ab 01.01.2006 in Euro	Änderung in absoluten Zahlen	Änderung in Prozent
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.				
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	460	557	97	21,1
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	757	836	79	10,4
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte				
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	225	312	87	38,7
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem	716	912	196	27,4

	Urnengarten				
00.04	Erbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	864	915	51	5,9
00.05	Erbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särgen	1.150	1.220	70	6,1
02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne				
02.03	Bei der Einäscherung von Kindern bis zu 12 Jahren erfolgt ein Abschlag von 35%	-	186	-	-
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	143	150	7	4,9
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.				
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	690	732	42	6,1